



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub
Tegernseer Tal e.V. (DGCTT)
Martin Walleitner
Hafelbachweg 6
83700 Rottach-Egern

Gmund, 4. August 2014 Kla

**Außenlandungen mit Hängegleitern auf der "Drachenlandewiese
Schärfen - Wallberg", 83708 Kreuth**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Tegernseer Tal e.V. (DGCTT) vom
22.07.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1009 und 1013 (Landungen), Gemarkung Schärfen / Kreuth.
3. Starts erfolgen auf dem von der Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) nach § 6 LuftVG zugelassenen Fluggelände Wallberg.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins DGCTT e.V. und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An der Landestelle muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Bundesstraße B 307 ist konsequent ein horizontaler und vertikaler Abstand von 50m einzuhalten.
2. Alle Piloten sind vor der ersten Landung in die Bedingungen (Platzrunde, Zufahrt, Auflagen, Parksituation, etc.) einzuweisen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.07.2014 beantragte der Verein Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Tegernseer Tal (DGCTT) beim DHV eine Außenlandeurlaubnis nach § 25 LuftVG für Hängegleiter auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen in der Gemeinde Kreuth, Ortsteil Schärfen. Der Antrag steht in Verbindung mit dem vom Luftamt Südbayern (Regierung von Oberbayern) zugelassen Fluggelände „Wallberg“ nach § 6 LuftVG. Die Landwiese in „Schärfen“, Gemeinde Kreuth soll eine sichere und einfache Alternative für Landungen mit Hängegleitern am „Wallberg“ ermöglichen.

Das Gelände wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger am 17.07.2014 besichtigt. Das Gelände ist hindernisfrei anzufliegen und ist auch für die Flugausbildung geeignet. Auflagen zur Flugsicherheit wurden festgelegt.

Das Luftamt Südbayern stimmte mit Datum des 17.07.2014 zu, dass das Verfahren zur Erteilung einer Außenlandeurlaubnis nach § 25 LuftVG durch den DHV durchgeführt wird.

Die Gemeinde Kreuth teilte mit Schreiben vom 21.07.2014 mit, dass keinerlei Bedenken gegen die Einrichtung einer Landwiese im Ortsteil „Schärfen“ bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Miesbach wurde am 23.07.2014 durch den DHV beteiligt. Mit Datum des 31.07.2014 teilte das Landratsamt mit, dass gegen den beantragten zusätzlichen Landeplatz aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Die beantragte Landeurlaubnis war daher zu erteilen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb